

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2520**

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Postfach 7121

HAUPTGESCHAFTSFUHRER

29. Oktober 2007

Vorab per elektronischer Post

Manfred Konitzer-Haars

Tel.: 0431/6486-147

Fax: 0431/6486-111

E-Mail: manfred.konitzer-haars@lsv-sh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1582

Ihr Zeichen L 212 mit Schreiben vom 16.10.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) gibt hiermit seine Stellungnahme ab, wobei die nachfolgend aufgeführten Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung, die des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sind.

Hinsichtlich der bisher zur Diskussion stehenden, zukünftigen Rechtsformen für den schleswig-holsteinischen Landeswald, befürwortet der LSV S.-H. die Überführung in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR).

Hinsichtlich der besonderen Aufgaben des öffentlichen Waldes, wie dies z.B. durch den § 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) klar definiert ist, verbindet der LSV SH mit der Rechtsform der AöR ein Höchstmaß an Wahrnehmung der besonderen Gemeinwohlleistungen des Staatswaldes.

Seite 2

Der vorgelegte Gesetzentwurf lässt dies aber leider nicht erkennen.

Vielmehr werden Ansätzen einer gewinnmaximierenden Forstwirtschaft Vorrang eingeräumt, Leistungen des Gemeinwohls (Erholung, Naturschutz, Aus- und Umweltbildung) sollen aber offensichtlich abgebaut werden (Streichung des geltenden §6 Abs. 2 LWaldG durch Art. 2 Abs. 2).

Die Erfüllung von Gemeinwohlaufgaben gemäß §6 Aufgaben der Anstalt Abs. 2 werden nach diesem Gesetzesentwurf also nicht mehr als verpflichtende Aufgabe definiert, sondern nur „nach Maßgabe des Landeshaushaltes, soweit ... Überschüsse aus dem Bereich der Waldbewirtschaftung..., aus Geschäften nach Absatz 4“ (Forst- u. Jagdwesen) „oder Drittmittel ... nicht zur Verfügung stehen“.

Aus Sicht des LSV SH wird hiermit deutlich, dass dem Wirtschaftsbetrieb vor der Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben eindeutig der Vorrang eingeräumt wird, wenngleich gerade der Staatwald im Gegensatz zum Privatwald per Gesetz diese Gemeinwohlbelange im Besonderen zu erfüllen hat.

Bei dieser Entwicklung steht zu befürchten, dass für die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben zusätzliche Einnahmequellen für die Nutzung des öffentlichen Waldes erschlossen werden (z.B. Nutzungsentgelte für Sportvereine), obwohl beispielsweise die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz und § 1 Abs. 3 Nr. 13 Landesnaturschutzgesetz ausdrücklich als Erholungsnutzung definiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Konitzer-Haars